

- a) dem Präsidenten, der von der Landesverwaltung bestellt wird;
- b) fünf Vertretern des Handwerks, die von den Handwerkern des Kammerbezirks vorgeschlagen und von der Landesverwaltung bestellt werden;
- c) vier Vertretern der Gewerkschaften, die von der gewerkschaftlichen Organisation des Kammerbezirks vorgeschlagen und von der Landesverwaltung bestellt werden;
- d) drei Vertretern der Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialverwaltung, die von der Selbstverwaltung des Kammerbezirks vorgeschlagen und von der Landesverwaltung bestellt werden.

§ 5

Die Vorstände der Handwerkskammern der Kreise und Städte bestehen aus dem Leiter der Handwerkskammer, vier Vertretern des Handwerks, drei Vertretern der Gewerkschaften und zwei Vertretern der Wirtschafts- und Arbeitsverwaltung. Der Vorschlag und die Berufung der Leiter und der Mitglieder der Vorstände erfolgt durch die nach § 3 zum Vorschlag und zur Berufung zuständigen Stellen.

§ 6

Die Mittel für die Geschäftsführung der Handwerkskammer für das Bundesland Sachsen und der Handwerkskammern der Kreise und Städte werden im Umlageverfahren durch alle Handwerksbetriebe aufgebracht.

§ 7

Die Handwerkskammer für das Bundesland Sachsen setzt für ihre Geschäftsführung und für die der Handwerkskammern der Kreise und Städte eine allgemeine Geschäftsordnung fest, die der Bestätigung durch die Landesverwaltung bedarf.

§ 8

Die Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt die Landesverwaltung.

Präs. 3 A I 1242/45

Landesverwaltung Sachsen
Der Präsident: *Dr. h. c. Friedrichs*
Wirtschaft und Arbeit: *Selbmann, Vizepräsident*

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 10. Januar 1946 über die Bildung der Handwerkskammer im Bundesland Sachsen

(VOBl. d. LVS Nr. 15 vom 11. Juni 1946)

Zu der Verordnung über die Bildung der Handwerkskammer im Bundesland Sachsen vom 10. Januar 1946 (Amtl. Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen Nr. 7 vom 15. Februar 1946) hat die Landesverwaltung Sachsen — Wirtschaft und Arbeit — mit Wirkung vom 25. Mai 1946 nachfolgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

1.

Die Handwerkskammern im Bundesland Sachsen sind Organe des Handwerks und der Handwerkswirtschaft, sie sind jedoch keine selbständigen Wirtschaftsorgane, sondern in der Durchführung ihrer Aufgaben an die